

Antrag

der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Zwangswaises „Absondern“ von Kindern von ihren Eltern – Fragen zum Sprachgebrauch und Maßnahmen von Gesundheitsämtern in Zusammenhang mit „Corona“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob die Berichte stimmen, wonach den Eltern von 46 Kindern gedroht worden war, dass ihre Kinder bei Missachtung von Quarantäneauflagen zwangsweise in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung „abgesondert“ werden würden (Hinweis: das System der Vollstreckung von Verwaltungsakten ist bekannt und braucht nicht ausgebreitet zu werden);
2. ob diese Drohung von der Stadt Bruchsal (wenn ja, von welcher Behörde) oder vom Gesundheitsamt des Landkreises, damit vom Landratsamt Karlsruhe, erging;
3. wie sie zu der Wortwahl „absondern“ für kleine Kinder von ihren Eltern steht, nachdem dieses Wort im Allgemeinen weit eher in Zusammenhang mit der Absonderung von Körperflüssigkeiten oder Sekreten steht;
4. wie sie sich die Kontrolle der innerfamiliären Trennung von infizierten Kindern von der Restfamilie vorstellt (unangekündigte Kontrollen, Observierung mit geheimdienstlichen Mitteln, Hausdurchsuchungen, Besuche der Polizei mit und ohne Begleitung des Jugendamts?);
5. ob sie eine „Absonderung“ von kleinen Kindern in eine externe geschlossene Isolierstation dem Wohl der Kinder für zuträglich hält;
6. ob sie mit der angedrohten Maßnahme den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sieht, nachdem eine Infektion der Kinder nicht nachgewiesen war und Kinder sowieso fast nie selbst erkranken, und die Rolle von Kindern im Infektionsgeschehen nach wie vor nicht verlässlich aufgeklärt ist;
7. was sie zu tun gedenkt, um künftig Behörden davon abzuhalten, Eltern mit Maßnahmen zu drohen, wie sie möglicherweise verbreitet in diktatorischen Staaten bei unbotmäßigem Verhalten von Eltern angewendet werden bzw. wurden;

Eingegangen: 09.08.2020/Ausgegeben: 15.09.2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. was sie zu tun gedenkt, um den Behörden klarzumachen, dass die Trennung von Kleinkindern von ihren Eltern in unserem Rechtsstaat nur das allerextremste Mittel darstellt, wenn das Wohl des Kindes akut gefährdet ist und nicht anders gewahrt werden kann.

08. 08. 2020

Rottmann, Stein, Gögel,
Dr. Balzer, Senger AfD

Begründung

Unter der Schlagzeile „Corona-Quarantäne – Gesundheitsämter drohten, Kinder in Heime „abzusondern“ berichtet die Welt vom 7. August 2020 unter anderem aus Bruchsal in Nordbaden.

Dort waren im Juli 46 Viertklässler unter strengsten Vorgaben in Quarantäne geschickt worden, nachdem eine Lehrerin positiv getestet wurde. Der „Neuen Westfälischen“ zufolge hieß es in dem Schreiben des Gesundheitsamts des Landratsamts Karlsruhe an die Eltern: „Ihr Kind muss im Haushalt Kontakte zu anderen Haushaltsmitgliedern vermeiden, indem Sie für zeitliche und räumliche Trennung sorgen. Keine gemeinsamen Mahlzeiten. Ihr Kind sollte sich möglichst allein in einem Raum getrennt von anderen Haushaltsmitgliedern aufhalten.“

Es handelte sich um Kinder im Alter zwischen drei und elf Jahren. Die Stadt Bruchsal (unklar ist, ob es sich um eine Verwechslung der Zeitung handelt, und gemeint war das Gesundheitsamt des Kreises) habe gedroht, dass bei Zuwiderhandlung für die Dauer der Quarantäne das Kind „zwangsweise in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung abgesondert“ werden könne. Die Antragsteller finden es ungeheuerlich, dass Bürger von rechtsstaatlichen Behörden in dieser Weise eingeschüchert und bedroht werden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 9. September 2020 Nr. 51-0141.5-016/8626 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob die Berichte stimmen, wonach den Eltern von 46 Kindern gedroht worden war, dass ihre Kinder bei Missachtung von Quarantäneauflagen zwangsweise in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung „abgesondert“ werden würden (Hinweis: das System der Vollstreckung von Verwaltungsakten ist bekannt und braucht nicht ausgebreitet zu werden);*
- 2. ob diese Drohung von der Stadt Bruchsal (wenn ja, von welcher Behörde) oder vom Gesundheitsamt des Landkreises, damit vom Landratsamt Karlsruhe, erging;*

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des sachlichen Zusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Nach Stellungnahme der betroffenen Behörden wurden entsprechend der Zuständigkeitsregelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf Empfehlung des hierfür zuständigen Gesundheitsamtes Karlsruhe Isolierungs- bzw. Quarantäneverfügungen von der zuständigen Ortpolizeibehörde (hier Stadt Bruchsal) gegenüber

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Kindern- und Jugendlichen erlassen, in denen auf die Rechtslage nach dem Infektionsschutzgesetz hingewiesen wurde.

Nach Auskunft des Landratsamtes Karlsruhe habe es mit Schreiben des Landrats vom 25. März 2020 bzw. des Ersten Landesbeamten vom 15. April 2020 den Ortspolizeibehörden Musterverfügungen in Bezug auf infizierte Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I zur Verfügung gestellt, unter dem Hinweis, dass die Ortspolizeibehörden diese verwenden könnten, um infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu erlassen. Diese Verfügungen geben insbesondere auch den Gesetzestext des § 30 Absatz 2 IfSG wieder, der bei Missachtung von entsprechenden Verfügungen als ultima ratio die Unterbringung in entsprechend geeigneten Einrichtungen durch eine richterliche Anordnung vorsieht.

Es handelte sich somit nicht um eine behördliche „Drohung“, sondern um eine Aufklärung über die gesetzlich vorgesehenen Folgen bei Nicht-Beachtung der Quarantäne- bzw. Isolierungsanordnungen.

3. wie sie zu der Wortwahl „absondern“ für kleine Kinder von ihren Eltern steht, nachdem dieses Wort im Allgemeinen weit eher in Zusammenhang mit der Absonderung von Körperflüssigkeiten oder Sekreten steht;

Bei dem Wort „absondern“ handelt es sich um den bundesgesetzlich von § 30 des Infektionsschutzgesetzes verwendeten Fachbegriff.

4. wie sie sich die Kontrolle der innerfamiliären Trennung von infizierten Kindern von der Restfamilie vorstellt (unangekündigte Kontrollen, Observierung mit geheimdienstlichen Mitteln, Hausdurchsuchungen, Besuche der Polizei mit und ohne Begleitung des Jugendamts?);

Grundsätzlich zuständig für die Kontrolle von Quarantäne- und Isolierungsmaßnahmen sind die Ortspolizeibehörden auf Empfehlung und im Zusammenwirken mit den Gesundheitsämtern. Dabei sind die zuständigen Behörden auf eine Zusammenarbeit der Betroffenen angewiesen und zunächst basiert die Verwirklichung der Anordnung zumeist auf einem freiwilligen und nicht mit Zwangsmitteln kontrollierten und durchgesetzten Rückzug in die eigene Häuslichkeit ggf. unter Minimierung der Kontakte von Personen des Haushaltes, die nicht von einer Quarantäne bzw. Isolierungsanordnung betroffen sind. Dabei sind die vom Robert Koch-Institut (RKI) vorgegebenen Empfehlungen zur häuslichen Isolierung zu beachten, auch diese sind jedoch nicht speziell auf Familien mit Kindern ausgerichtet. Grundsätzlich werden die Anordnungen nach § 30 IfSG auch dahingehend flankiert, dass ein regelmäßiger Kontakt zwischen den zuständigen Behörden und dem Betroffenen stattfindet. Hier ist selbstverständlich Raum für das Erörtern individueller Besonderheiten der Wohnraumsituation bzw. des familiären Umfeldes.

Darüber hinaus gehende konkrete Kontrollen der Einhaltung von verfügbaren Maßnahmen finde nach Mitteilung der zuständigen Behörden nur dann statt, wenn ihnen Informationen vorlägen, die eine Missachtung von Quarantäneanordnungen nahelegten.

In den allermeisten Fällen kommen die von Isolierungs- bzw. Quarantäneanordnungen betroffenen Personen freiwillig den Anordnungen der zuständigen Behörden nach, sich häuslich abzusondern. Dies gilt unabhängig von der hier behandelten Sonderkonstellation sowohl für Erwachsene wie auch für Familien mit betroffenen Kindern.

5. ob sie eine „Absonderung“ von kleinen Kindern in eine externe geschlossene Isolierstation dem Wohl der Kinder für zuträglich hält;

6. ob sie mit der angedrohten Maßnahme den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sieht, nachdem eine Infektion der Kinder nicht nachgewiesen war und Kinder sowieso fast nie selbst erkranken, und die Rolle von Kindern im Infektionsgeschehen nach wie vor nicht verlässlich aufgeklärt ist;

Die Fragen 5 und 6 werden wegen des sachlichen Zusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die von den zuständigen Behörden erlassenen, hier gegenständlichen Quarantäne- bzw. Isolierungsanordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in §§ 30 i. V. m. 28 IfSG. Das Infektionsschutzgesetz stellt besonderes Gefahrenabwehrrecht dar und hat als solches zum Ziel, die Allgemeinheit und insbesondere vulnerable Personenkreise vor der Verbreitung von übertragbaren gefährlicher Krankheiten – hier dem SARS-CoV-2-Virus – zu schützen. Das Gesetz unterscheidet dabei zunächst nicht zwischen Erwachsenen und Kindern.

Das Sozialministerium halte jedoch eine Zwangsmaßnahme nach § 30 Absatz 2 IfSG für unverhältnismäßig, bei der Kinder ohne zumindest einen Elternteil isoliert untergebracht werden sollten. Eine solche Maßnahme unterläge darüber hinaus als freiheitsberaubende Maßnahme strengen inhaltlichen Voraussetzungen und könnte im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften des IfSG auch nur durch gerichtliche Anordnung verfügt werden, da sie unter einem Richtervorbehalt steht.

Dem Sozialministerium sind bislang keine Fälle bekannt, in denen ein Kind allein oder zusammen mit einem Elternteil nach § 30 Absatz 2 IfSG zwangsweise „abgesondert“ wurde oder in denen dies von den örtlich zuständigen Behörden beim zuständigen (Familien-)Gericht beantragt wurde.

- 7. was sie zu tun gedenkt, um künftig Behörden davon abzuhalten, Eltern mit Maßnahmen zu drohen, wie sie möglicherweise verbreitet in diktatorischen Staaten bei unbotmäßigem Verhalten von Eltern angewendet werden bzw. wurden;*
- 8. was sie zu tun gedenkt, um den Behörden klarzumachen, dass die Trennung von Kleinkindern von ihren Eltern in unserem Rechtsstaat nur das allerextremste Mittel darstellt, wenn das Wohl des Kindes akut gefährdet ist und nicht anders gewahrt werden kann.*

Die Fragen 7 und 8 werden wegen des sachlichen Zusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Das Sozialministerium geht nach der Stellungnahme der zuständigen Behörden davon aus, dass es sich bei dem angesprochenen Vorgehen der zuständigen Behörden nicht um ein zielgerichtetes Drohen, sondern um eine nicht spezifisch auf die Situation von Familien angepasste schriftliche Kommunikation unter Wiedergabe der gesetzlichen Formulierungen handelte. Die durch die zuständigen Behörden verwendeten Musterformulierungen der Quarantäne bzw. Isolierungsanordnung entsprechen größtenteils dem gesetzlichen Wortlaut des § 30 IfSG, der keinerlei spezielle Regelungen für Kinder und Jugendliche bereithält. Es handelt sich deshalb bei den beanstandeten Passagen zunächst um eine Darstellung der gesetzlichen Lage.

Nach der Stellungnahme des Landratsamtes Karlsruhe ist es der Auffassung, dass das verwendete Verfügungsmuster durchaus den Spielraum für eine verhältnismäßige Umsetzung der Quarantäne bei Kindern eröffne. Das Gesundheitsamt des Landkreises Karlsruhe berate die Eltern in diesem Sinne (siehe auch Antwort zu Frage Ziffer 4). So wurde die spezifische Situation der Familien nach Auskunft des Landratsamtes Karlsruhe in jedem einzelnen Fall vor Erlass der Quarantäne bzw. Isolierungsverfügung im persönlichen Telefonat vom Gesundheitsamt erörtert.

In Vertretung

Prof. Dr. Hamann
Ministerialdirektor